

# Wegleitung

## Anerkennungsverfahren (AKV) für Anbieterinstitutionen von Vorbereitungskursen zum

## Eidg. Fachausweis Ausbilderin / Ausbilder 2023

Entwurf Beta-Version, entwickelt Dezember 2021 – Oktober 2022

Dieses Dokument fokussiert vorerst auf bereits anerkannte Anbieter, die die neuen Module zum Fachausweis 2023 akkreditieren lassen möchten.

Das Dokument bildet die Grundlage zur Entwicklung einer AKV-Wegleitung nach Implementierung der revidierten Module.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Verankerung der Wegleitung innerhalb des AdA-Systems	4
Zweck der Wegleitung	4
<b>1. Übergang von Anerkennungen von Fachausweismodulen 2015 zu 2023</b>	<b>5</b>
1.1 Module der Stufe I: SVEB-Zertifikate	5
1.1.1 Fristen für Angebote	5
1.1.2 Bezeichnungen	5
1.2 Module der Stufe II: Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder	6
1.2.1 Fristen für Angebote	6
1.2.2 Gebühren Zwischenaudit	6
1.3 Wechsel zu System 2023 vor Ablauf der Anerkennung	6
1.4 Neue anbietende Institutionen	7
<b>2. Erleichtertes Anerkennungsverfahren für bereits anerkannte Anbieter der Stufen I und II</b>	<b>8</b>
2.1 Ziel des Anerkennungsverfahrens	8
2.2 Allgemeines	8
2.2.1 Gebühren für Anerkennungsverfahren	8
2.2.2 Dauer des Anerkennungsverfahrens	8
2.2.3 Ausschreibung und Bewerbung der Angebote nach Vorgaben 2023	8
2.2.4 Erleichtertes Verfahren für das Modul zum SVEB-Zertifikat Kursleiterin/Kursleiter bzw. neu Ausbilderin/Ausbilder, Durchführung von Lernveranstaltungen	9
2.3 Ablauf des Verfahrens	9
<b>3. Konzept und Rahmenbedingungen für zu erkennende Angebote</b>	<b>11</b>
3.1 Lernzeitenmodell	11
3.1.1 Kontaktlernzeit physisch oder online	11
3.1.2 Hybridlernen	11
3.1.3 Übergangsregelung bis zur Akkreditierung nach neuen Vorgaben	12
3.2 Richtlinien für Gruppen	12
3.2.1 Gruppengrößen	12
3.2.2 Einheit des Moduls	12
3.2.3 Einheit der Gruppe	13
3.2.4 Kombination von Modulen	13

3.3	Modulübergreifende Richtlinien	13
3.3.1	Für die Abschlussprüfung relevante Arbeitsweisen	13
3.3.2	Absenzen	13
3.4	Institutionelle Voraussetzungen	15
3.4.1	Institutionelle Qualitätssicherung	15
3.4.2	Kooperationen zwischen Anbietern, Bewerbung von Angeboten durch Kooperationspartner	15
3.4.3	Rekursinstanzen: Einsprachen und Beschwerden	16
3.4.4	Modulzertifikate und Anerkennungssätze	16
<b>4.</b>	<b>Dozierendenprofil</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Antrag für Anerkennung AdA</b>	<b>18</b>
5.1	Form der Eingabe	18
5.2	Struktur des Antrags bzw. der Dokumentation	18
<b>6.</b>	<b>Inkrafttreten der Wegleitung</b>	<b>21</b>

# Einleitung

## Verankerung der Wegleitung innerhalb des AdA-Systems

Gemäss Prüfungsordnung für die Berufsprüfung zum eidg. Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder gibt es für Kandidatinnen und Kandidaten zwei Wege zu den Modulzertifikaten, welche Zulassungsbedingung für die Eidg. Berufsprüfung zum Fachausweis Ausbilderin / Ausbilder sind.

- A. **Modulbesuch** bei einem durch die AdA-Qualitätssicherung anerkannten Anbieter.  
Anerkannte AdA-Anbieter haben vertraglich geregelte Rechte und Pflichten. Insbesondere sind anerkannte Anbieter autorisiert, die mit dem AdA-Logo versehenen-Modulzertifikate auszustellen, welche für die Zulassung zur Eidg. Berufsprüfung zum Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder notwendig sind.
- B. Nachweis der Modulspezifischen Kompetenzen durch **Gleichwertigkeitsbeurteilung (GWB)**
- Variante I, Selbstreflexion und Nachweisdokumente.
  - Variante II: autodidaktisch und durch Praxis erworbene Kompetenzen.

Die für die Zulassung erforderlichen Modulzertifikate werden bei erfolgreicher Gleichwertigkeitsbeurteilung durch die Geschäftsstelle Ausbildung der Auszubildenden (AdA) ausgestellt.

## Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung dient Anbieterinstitutionen, welche eine AdA-Anerkennung haben als Hilfestellung. (Vgl. 1.1, A) Sie enthält Informationen:

- Über das Ankerkennungsverfahren im Allgemeinen
- Über das Anerkennungsverfahren im Übergang von den Modulen nach Prüfungsordnung 2015 und Prüfungsordnung 2023
- Zu den Rahmenbedingungen, welche anerkannte Angebote erfüllen müssen.
- Zur Struktur des einzureichenden Dossiers
- Zu Arbeitsweisen, welche zwingend in den Vorbereitungskursen für die Abschlussprüfung mit den Kandidatinnen und Kandidaten angewandt werden müssen.

Die Wegleitung definiert das erleichterte Verfahren zur Anerkennung der Fachausweismodule 2023 im Übergang vom System 2015 zu 2023. Nur Anbieter mit bereits bestehender Anerkennung für Fachausweismodule nach Prüfungsordnung 2015 können das erleichterte Verfahren durchlaufen. Neue Anbieter müssen ein ordentliches Verfahren durchlaufen. Ziel ist es, auch eine Wegleitung zu formulieren für das ordentliche Anerkennungsverfahren für die Wiederanerkennung von Angeboten und die Neuanerkennung.

# 1. Übergang von Anerkennungen von Fachausweismodulen 2015 zu 2023

## 1.1 Module der Stufe I: SVEB-Zertifikate

### 1.1.1 Fristen für Angebote

Anerkennungsanträge der Stufe I nach Prüfungsordnung 2015, insbesondere für SVEB-Zertifikate Kursleiter/in wurden bis Ende 2021 entgegengenommen. Diese Module nach alten Vorgaben dürfen bis Ablauf des Vertrags, längstens jedoch bis Ende 2025 angeboten werden.

Für die restliche Zeit (2025 bis Ende 2026) können Anbieter eine «wesentliche Änderung» beantragen. Der Vertrag bleibt damit gültig. Vgl. Vertrag, Punkt 9 \* <sup>1</sup>

### 1.1.2 Bezeichnungen

Mit der Revision wurden die [Bezeichnungen](#) für SVEB-Zertifikate über drei Landessprachen hinweg harmonisiert. Die Bezeichnungen SVEB-Zertifikat Kursleiterin und SVEB-Zertifikat Praxisausbilderin werden verschwinden. Die neuen Bezeichnungen SVEB-Zertifikat Ausbilderin/Ausbilder, Durchführung von Lernveranstaltungen bzw. Einzelbegleitungen dürfen ab sofort für alle Anerkannten Angebote verwendet werden, unabhängig davon, ob es sich um Angebote nach alten Vorgaben oder neuen Vorgaben handelt.

**Ab 01.01.2023 sollen ausschliesslich die neuen Bezeichnungen verwendet werden.**

Begriffe wie Kursleitung, Praxisausbildung, Settings in Gruppen etc. dürfen für die präzisere Beschreibung nach wie vor verwendet werden. Die Titel der Ausschreibungen und die Bezeichnungen auf den ausgestellten Zertifikaten müssen sich aber strikt nach den offiziellen Vorgaben richten.

---

<sup>1</sup> «Ergeben sich seitens des AdA-Baukastens Änderungen in den Reglementen (Prüfungsordnung, Wegleitung), so sind diese auch bei laufendem Vertrag innerhalb von 2 Jahren umzusetzen. Die AdA-Institution verpflichtet sich ausserdem die per Mail versandten «Weisungen und Informationen der Geschäftsstelle» zur Kenntnis zu nehmen und vertragsrelevante Änderungen in den genannten Fristen umzusetzen».

## 1.2 Module der Stufe II: Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder

### 1.2.1 Fristen für Angebote

Anerkennungen der Stufe II, welche bereits abgelaufen sind, wurden/werden mittels Zwischenaudit um mindestens 1 Jahr verlängert. Die Module nach Prüfungsordnung 2015 dürfen darüber hinaus angeboten werden, um Teilnehmenden einen Abschluss nach System 2015 zu ermöglichen.

Für Angebote nach Prüfungsordnung 2015 gelten folgende Fristen:

- Abgelaufene und mittels Zwischenaudit verlängerte Angebote: Kurse dürfen noch maximal bis Ende 2023 durchgeführt werden. D.h. sie müssen spätestens am 31.12.2023 abgeschlossen sein und die letzten Modulzertifikate\* müssen ausgestellt sein.  
\* Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle AdA, wenn dies für Sie als Institution nicht realisierbar ist.
- Anbieter mit einer bestehenden Akkreditierung, die über 2023 gültig ist, dürfen die Kurse bis zum Vertragsablauf (2024 oder 2025) nach alter Prüfungsordnung durchführen.

Die Institution muss mit der Geschäftsstelle in Kontakt sein und einen Zeitplan vorlegen, wann sie gedenkt, die neuen Module akkreditieren zu lassen. Ohne Kommunikation zwischen Institution und Geschäftsstelle AdA wird nach 2 Jahren ein erneutes Zwischenaudit notwendig. In diesem Rahmen muss eine Planung vorgelegt werden, wie lange die Module nach altem System noch durchgeführt werden sollen.

### 1.2.2 Gebühren Zwischenaudit

Für das erste Zwischenaudit wurde eine Pauschale von CHF 1000.— in Rechnung gestellt. Werden weitere Zwischenaudits fällig, werden diese nach Aufwand verrechnet. Ansatz CHF 160.— pro Std. Arbeit der Expertin/des Experten

## 1.3 Wechsel zu System 2023 vor Ablauf der Anerkennung

Institutionen, welche vor Ablauf ihrer Akkreditierung nach Prüfungsordnung 2015 neue Module durchführen möchten, können die Anerkennung nach System 2023 beantragen. Die nicht genutzte Dauer der Akkreditierung wird in Form von Zeit oder Gebühren verrechnet, d.h. gutgeschrieben.

Bitte kontaktieren Sie die Geschäftsstelle.

## 1.4 Neue anbietende Institutionen

Neue anbietende Institutionen durchlaufen ein ordentliches AKV.

Mehr Informationen auf der Website [www.alice.ch](http://www.alice.ch)

*Dieses Kapitel wird für die Alpha-Version ausformuliert werden oder in eine neue  
Wegleitung für das ordentliche Verfahren einfliessen.*

## 2. Erleichtertes Anerkennungsverfahren für bereits anerkannte Anbieter der Stufen I und II

Modulanbieter, welche bereits über eine Anerkennung für Module zum Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder der Stufe II nach Prüfungsordnung 2015 verfügen, durchlaufen im Übergang zu Fachausweismodulen nach Prüfungsordnung 2023 ein erleichtertes Anerkennungsverfahren.

### 2.1 Ziel des Anerkennungsverfahrens

Die Institution dokumentiert ihre neuen Angebote. AKV-Expertinnen und -Experten vermitteln eine Aussensicht und leisten so einen Beitrag zu einem qualitativ hochstehenden Angebot – unter Einhaltung der Vorgaben.

### 2.2 Allgemeines

Es ist ein zeitlich gestaffeltes AKV möglich, d.h. Institutionen können innerhalb von drei Jahren (ab Eingabe des ersten Dossiers) ohne Mehrkosten jene neuen Module anerkennen lassen, die sie bereits angepasst resp. entwickelt haben.

Für neu konzipierte Angebote werden die Dokumente für ein erleichtertes AKV eingereicht, Liste der Dokumente in Kapitel **Error! Reference source not found..** Die Informationen können direkt in den AKV-Raster eingefügt werden oder bei zu umfangreichen Dokumenten (z.B. Tagespläne) mit eindeutiger Bezeichnung gemäss Kapitel **Error! Reference source not found..** separat zum Antrag eingereicht werden.

#### 2.2.1 Gebühren für Anerkennungsverfahren

Es gilt die [Gebührenordnung](#) für Anerkennungsverfahren

#### 2.2.2 Dauer des Anerkennungsverfahrens

Für ein Anerkennungsverfahren, auch für die erleichterte Form, müssen 6 Monate im Zeitplan einkalkuliert werden.

#### 2.2.3 Ausschreibung und Bewerbung der Angebote nach Vorgaben 2023

Anbieter mit bestehender Anerkennung nach alten Vorgaben dürfen die geplanten Angebote nach neuen Vorgaben bereits ausschreiben und bewerben, ohne dass die Dokumentation für das Anerkennungsverfahren vorliegt. In diesem Fall reichen Sie die geplante Ausschreibung zur Prüfung bei der Geschäftsstelle ein. Eine AKV-Expertin/ein AKV-Experte prüft die Ausschreibung und gibt diese frei, wenn alle Bedingungen erfüllt sind (Name & Beschreibung des Modules, Ziele, Dauer, etc.). Nach erfolgter Freigabe



durch die Expertin/den Experten dürfen die Angebote ausgeschrieben und beworben werden.

#### **2.2.4 Erleichtertes Verfahren für das Modul zum SVEB-Zertifikat Kursleiterin/Kursleiter bzw. neu Ausbilderin/Ausbilder, Durchführung von Lernveranstaltungen**

Wenn eine Institution den Weg wählt, das bereits anerkannte Angebot so zu verändern, dass es den neuen Vorgaben entspricht, wird ein erleichtertes Verfahren angewandt. In diesem Fall wird kein komplett neues Konzept erarbeitet. Für die Akkreditierung genügt es, die wesentlichen Änderungen zu dokumentieren.

Nebst den Änderungen im Konzept des Angebots müssen auch Änderungen im institutionellen Kontext wie Änderung der Verantwortlichkeiten, von Formularen z.B. für Präsenzkontrolle (insbesondere des online Kontaktstudiums), von angeleiteten Selbstlern-Aufträgen etc. dokumentiert werden.

### **2.3 Ablauf des Verfahrens**

Die folgenden Fristen stellen Richtwerte dar. Ein genauer Zeitplan für das jeweilige AKV wird nach Eingang und einer ersten groben Sichtung durch die Geschäftsstelle erstellt.

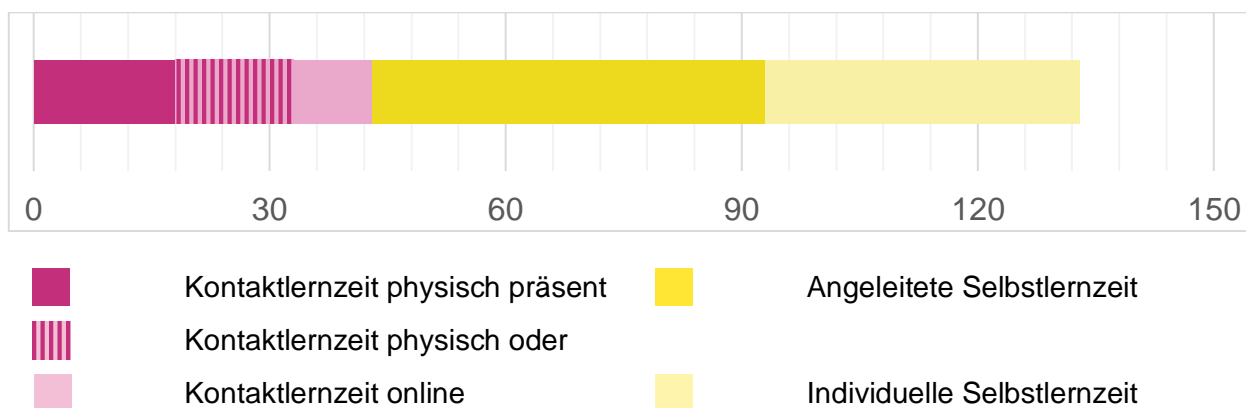
- a) Institution reicht geplante Ausschreibung des Angebots bei der Geschäftsstelle ein.
- b) AKV-Expert/in prüft die Ausschreibung. Wenn sie/er die Ausschreibung gutheisst, darf die Institution das neue Angebote bewerben.
- c) Institution reicht Antrag/Dossier zusammen mit dem in der linken Spalte ausgefüllten Raster für das Angebot an die AdA-Geschäftsstelle ein:  
Frist: **spätestens 6 Monate vor geplantem Kursbeginn**
- d) Grobe Sichtung der Unterlagen durch AKV-Expertin/Experte  
zeitlicher Rahmen: ca. 2 Wochen
- e) Beteiligte erstellen einen Zeitplan für das Verfahren.  
zeitlicher Rahmen: ca. 1 Woche
- f) Expertise und Co-Expertise  
zeitlicher Rahmen: 2 – 4 Monate, je nach Umfang des Dossiers
- g) Provisorische Anerkennung  
zeitlicher Rahmen: ca. 1 – 2 Woche(n)
- h) Bericht an Institution, die zum Bericht (Fragen, Auflagen) schriftlich Stellung nimmt.  
Frist: 4 Wochen  
Ein Besuch oder eine telefonische Besprechung können gewünscht werden - sowohl von der Institution wie auch der Expertin/des Experten bzw. der Geschäfts- oder Regionalleitung.
- i) Kommentar der Expertin/des Experten zu Stellungnahmen.  
Frist: 1 Woche:

- j)** Sind die offenen Punkte geklärt, so kann die definitive Anerkennung durch die Geschäftsführung AdA bzw. die Regionalleitung ausgesprochen werden. Der Vertrag wird der Institution zugestellt.
  
- k)** Für Anerkennungen der Stufe II findet nach 2-4 Jahren ein Zwischenbesuch statt. Die Gebühren für diesen Zwischenbesuch sind in den Gebühren für das Anerkennungsverfahren inbegriffen.
  
- l)** Substanzielle Änderungen (Änderungen Setting, Ausbildende, starke inhaltliche Anpassungen) müssen nach der Anerkennung wie bisher der Geschäftsstelle gemeldet und von dieser bewilligt werden.
  
- m)** Nach 6 Jahren muss das Angebot wieder anerkannt werden. Für die Wiederanerkennung wird ein ordentliches AKV-Verfahren durchgeführt werden. (ordentlicher, dann gültiger AKV-Prozess). Bei gestaffeltem AKV setzt die AdA-Geschäftsstelle das Datum für die Wiederanerkennung.

## 3. Konzept und Rahmenbedingungen für zu anerkennende Angebote

### 3.1 Lernzeitenmodell

#### 3.1.1 Kontaktlernzeit physisch oder online



Es soll für das ganze Modul und die gesamte Lernzeit ein Blended Learning Konzept erstellt werden. AdA-Module werden nach dem didaktischen Doppeldecker umgesetzt, d.h. Teilnehmende erleben und reflektieren, was sie schliesslich selbst in der Rolle als Ausbilderin/Ausbilder anwenden sollen.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Mindest- und Maximalanteile von «physisch präsent» und «online» sind verbindlich. Die Institution bestimmt auf Angebotsebene, ob sie die als «Kontaktlernzeit: physisch oder online» (gestrichelt dargestellt) definierten Lernzeiten in physischer Präsenz oder online durchführt. Die gewählte Form gilt für die ganze Gruppe gleichzeitig, Kontaktlernzeit meint synchron stattfindende Lerneinheiten, sie gilt somit für alle Teilnehmende.

Möchte eine Institution die maximale Zeit der Kontaktlernzeit überschreiten, so kann sie die angeleitete Selbstlernzeit entsprechend reduzieren.

Als Richtzeit für die Kontaktlernzeit gelten 6 ½ h netto pro Tag. Es sind angemessene Pausen einzuplanen. Im Vertiefungsmodul «Gruppenprozesse» dürfen maximal 8 h Kontaktlernzeit vorgesehen werden.

#### 3.1.2 Hybridlernen

Wie oben beschrieben wird im neuen Lernzeitenmodell unterschieden zwischen «ganze Gruppe physisch präsent» oder «ganze Gruppe gleichzeitig online in Kontakt».

Hybridlernen erfüllt von der ganzen Gruppe aus betrachtet weder das eine noch das andere. Will eine Institution Sequenzen als Hybridlernen anbieten, um den Teilnehmenden diese Lernerfahrung zu ermöglichen und zu reflektieren, kann sie dies im Rahmen der gestrichelt dargestellten Zeit tun. Hybride Anteile müssen im Gesamtkonzept des Angebotes begründet und dargelegt werden.

### 3.1.3 Übergangsregelung bis zur Akkreditierung nach neuen Vorgaben

Alle Module nach Prüfungsordnung 2015 dürfen zu max. 60% online durchgeführt werden. Die aus den Sonderregelungen im Rahmen der Covid-19 Pandemie gewonnene Erfahrung in Bezug auf online-Lernen soll in den neuen Angeboten Anwendung finden.

## 3.2 Richtlinien für Gruppen

### 3.2.1 Gruppengrössen

AdA-Module sollen mit 6-18 Teilnehmenden durchgeführt werden. Dies ist ein Richtwert. Je nach branchenspezifischem Qualitätsverständnis sind Abweichungen möglich. Bei weniger als 6 oder mehr als 18 Teilnehmenden muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein Konzept zur Differenzierung und Individualisierung vorgelegt werden.

Die institutionsspezifischen Richtwerte zu den Gruppengrössen müssen in der Ausschreibung deklariert werden.

#### **Supervision**

Für die Supervision im Rahmen des Transversalmoduls gilt eine Richtgrösse von 5-7 Teilnehmenden. Supervisionsgruppen unter 5 Teilnehmenden sind wenig sinnvoll. Ist die Gruppengrösse im Transversalmodul so, dass die Richtgrösse von 5-7 für die Supervision nicht umgesetzt werden kann, darf die Obergrenze von 7 überschritten werden. Institutionen legen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens dar, wie sie in diesem Fall differenzieren.

### 3.2.2 Einheit des Moduls

In Modulen der Stufe I gilt das Prinzip «Einheit des Moduls». Die beiden Module zu einem SVEB-Zertifikat dürfen maximal in drei Teilmodule, die von Teilnehmenden einzeln gebucht werden können, unterteilt werden. In jedem Teilmodul gilt das Prinzip «Einheit der Gruppe».

Beim Modul «Lehrveranstaltungen mit Gruppen von Erwachsenen durchführen» definiert der Anbieter die Teilmodule selbst. Kandidatinnen und Kandidaten müssen das ganze Modul beim gleichen Anbieter innerhalb von max. 3 Jahren besuchen.

Beim Modul «Lernbegleitungen mit erwachsenen Einzelpersonen Durchführen» ist der Teil, welcher analog zum Lehrgang für Berufsbildner/innen (40h bzw. 100h, BBV Art. 44) ist, vom System her definiert. Der Anbieter kann die verbleibende Lernzeit als Ganzes in einem zweiten Teil umsetzen. Alternativ kann der Anbieter für die verbleibende Lernzeit auch zwei Teilmodule definieren und entsprechend unterteilen. Es resultieren somit maximal drei Teilmodule.

Jedes der beiden Module auf der Stufe I muss als Ganzes akkreditiert werden. Teilmodule sind exklusiv einem der Module zugeschrieben. Eine Mischung ist nicht zulässig.

Jedes Modul, für welches eine eigene Modulbeschreibung existiert, gilt als eigenständiges Modul. Dies gilt auch für die beiden verkürzten Angebote (siehe anschliessend a & b) zum SVEB-Zertifikat Ausbilderin/Ausbilder, Durchführung von Lernveranstaltungen:

- a) für Lehrpersonen mit EDK-Anerkanntem Abschluss
- b) für Berufsbildungsverantwortliche nach BBV 44

### 3.2.3 Einheit der Gruppe

In Modulen der Stufe II und den Weiterbildungsmodulen gilt das Prinzip der «Einheit der Gruppe». D.h. das Modul muss von Teilnehmenden als Ganzes gebucht werden. Eine Aufteilung in Teilmodule ist nicht gestattet.

Während der Übergangsregelungen, d.h. bis Ende 2023 bildet das Transversalmodul eine Ausnahme. Die Supervision kann einzeln gebucht werden, damit Kandidatinnen und Kandidaten noch nach Vorgaben der Prüfungsordnung 2015 abschliessen können.

### 3.2.4 Kombination von Modulen

Es ist möglich zwei oder mehr mittels Modulbeschreibung definierte Module der Stufe II kombiniert z.B. als Lehrgang anzubieten. Die Kompetenzen des Vernetzungsmoduls müssen am Ende der Ausbildung stehen.

## 3.3 Modulübergreifende Richtlinien

### 3.3.1 Für die Abschlussprüfung relevante Arbeitsweisen

Während den Modulen entwickeln Kandidatinnen und Kandidaten ein individuelles Kompetenzportfolio, welches Bezug auf das Qualifikationsprofil und die darin enthaltenen Leistungskriterien nimmt. Dieses Kompetenzportfolio ist eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Performanzdossiers, der Dokumentation für die Berufsprüfung. Die Anforderungen an das jeweilige Kompetenzportfolio definiert die Ausbildungsinstitution.

Auch in den Modulen selbst sollen Bezüge zu den Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien des Qualifikationsprofils hergestellt werden. Hierzu bieten sich vor allem die modulspezifischen Kompetenznachweise an. Auch die in den Modulbeschreibungen formulierten möglichen Inhalte müssen in diesem Kontext verstanden werden. D.h. sie müssen in Bezug gesetzt werden zu den beispielhaften Inhalten / Leistungskriterien und Kompetenzen im Qualifikationsprofil.

### 3.3.2 Absenzen

In allen Modulen gilt für die Kontaktlernzeit eine Präsenzpflcht von mindestens 80%. Im Falle von Krankheit (Arztzeugnis) oder andern nicht durch die Kandidatin/den Kandidaten verschuldeten und begründeten Absenzen kann Nachholen von einzelnen Tagen in einer andern Kursgruppe ermöglicht werden. Wenn 2/3 der Präsenz unterschritten wird, muss das ganze Modul wiederholt werden.

Bei Teilmodulen wird die 80% Regel auf das einzelne Teilmodul angewandt.

## 3.4 Institutionelle Voraussetzungen

### 3.4.1 Institutionelle Qualitätssicherung

Anbieterinstitutionen von AdA-Modulen müssen über eine institutionelle Qualitätssicherung verfügen, welche die Weiterbildung adäquat abbildet. Mindeststandard ist eduQua. Andere Normen können akzeptiert werden, wenn der Nachweis der Qualitätssicherung für spezifische Anforderungen der Weiterbildung (zusätzlich) erbracht wird.

Mit den Anerkennungsverfahren überprüft der SVEB darauf aufbauend die Angebote auf ihre Qualität.

### 3.4.2 Kooperationen zwischen Anbietern, Bewerbung von Angeboten durch Kooperationspartner

Kooperationen zwischen Anbietern sind möglich. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens muss deklariert sein, wem das Angebot gehört und wer im Falle einer Auflösung der Kooperation für das Produkt garantiert. Ein Kooperationsvertrag muss der Dokumentation beigelegt werden.

Für die **Bewerbung** der Angebote durch Kooperationspartner gelten folgende Richtlinien:

- a) Nicht anerkannte Institutionen können eine Empfehlung für AdA-Angebote eines anerkannten Anbieters ausschreiben und dazu auf ihrer Website einen Link platzieren oder den Download eines Informationsdokuments ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass:
  - der Name und das Logo der anerkannten Institution auf den ersten Blick ersichtlich sind.
  - die nicht anerkannte Institutionen ihr Logo nicht auf dem anerkannten Angebot und die Zertifikate platzieren darf.
- b) Bei nicht anerkannten Institutionen, die ein Angebot eines anerkannten Anbieters auf ihrer Website ausschreiben, muss der Name der anerkannten Institution deutlich erkennbar sein, d.h. ab der ersten Navigationsebene, in welcher das AdA-Angebot genannt wird.
- c) Die Verwendung des AdA-Logos ist ausschliesslich den anerkannten AdA-Institutionen vorbehalten. Die Richtlinien zur Verwendung des Logos müssen eingehalten werden.
- d) Ausschreibungen auf Websites von nicht anerkannten Anbietern müssen mittels Zusammenarbeitsvertrag geregelt sein und der Vertrag bzw. Auszüge daraus, welche das AdA-Angebot betreffen, müssen bei der AdA-Geschäftsstelle hinterlegt werden.

#### **Service-Plattformen/Portale<sup>2</sup>**

Ausschreibungen auf Service-Plattformen/Portalen bedürfen keines Zusammenarbeitsvertrages. Es gelten jedoch die oben genannten Regeln a-c).

#### Kooperationspartner und Service-Plattformen

---

<sup>2</sup> Unter Service-Plattformen/Portale verstehen wir hier Plattformen im Sinne von Marktplätzen. Es sind Websites, die Angebote von Dritten sammeln und bündeln und als Dienstleistung für potenzielle Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen.

Bei allen externen Ausschreibungen müssen die korrekten Modul- und Qualifikationsbezeichnungen verwendet werden.

### **3.4.3 Rekursinstanzen: Einsprachen und Beschwerden**

Die Institutionen müssen den Teilnehmenden spätestens zu Beginn des Moduls die Einsprache und Beschwerdeinstanzen in schriftlicher Form kommunizieren.

### **3.4.4 Modulzertifikate und Anerkennungssätze**

Von Seiten Geschäftsstelle AdA stehen neue Vorlagen für Modulzertifikate zur Verfügung. Die Anerkennungssätze sind neu und einfacher formuliert. Die Anerkennungsnummern (AdA-ID) werden neu 4-stellig und pro Institution vergeben. Diese Nummer wird auch bei Wiederanerkennungen bleiben.



## 4. Dozierendenprofil

Wer in AdA Modulen als Dozentin oder Dozent tätig sein möchte muss eine Qualifikation in Erwachsenenbildung, einen breiten Horizont und Erfahrung in der Erwachsenenbildung vorweisen können.

Für gewisse Module gilt ein spezifisches Anforderungsprofil.

Bevor neue Dozierende eingesetzt werden können, muss die Institution die Personen bei der AdA-Geschäftsstelle bzw. in den sprachregionalen Geschäftsstellen melden. Zur Prüfung des Antrages muss ein CV der potenziellen Dozentin, des potenziellen Dozenten vorgelegt werden aus dem insbesondere die andragogischen Qualifikationen (Stufe III des AdA-Systems oder analog) und die andragogischen Erfahrungen (mind. 5 Jahre und mind. 500 h) deutlich werden.

Das [Dozierendenprofil](#) ist auf der Webseite des SVEB verfügbar.

## 5. Antrag für Anerkennung AdA

### 5.1 Form der Eingabe

Der Antrag wird in digitaler Form eingereicht. Die Institution kann die Dokumente via selbst definiertem Sharepoint freigeben. Die Freigaben müssen für die beiden zugeteilten Expert/innen und die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter der Geschäftsstelle AdA erteilt werden. Alternativ können die Dokumente auch auf einem USB-Stick an die Geschäftsstelle AdA geschickt werden.

### 5.2 Struktur des Antrags bzw. der Dokumentation

Die Informationen werden direkt in den Raster eingefügt. Die linke Spalte wird von der Institution ausgefüllt, in der rechten Spalte formuliert die Expertin/der Experte ihre/seine Beurteilung, Fragen etc.

Den Raster können Sie bei der Geschäftsstelle AdA beziehen. Bitte kontaktieren Sie [anna.pinol@alice.ch](mailto:anna.pinol@alice.ch)

Die Dokumente sollen gemäss untenstehender Tabelle nummeriert werden (oder in entsprechenden Ordner eingefügt werden), können jedoch die institutionsinternen Bezeichnungen beibehalten.

Die Institution muss Dokumente nicht zusammenfügen. Falls sie für einen Punkt mehrere Dokumente, entsprechend nummerieren und benennen (z.B. 8.1.1. ..., 8.1.2<sup>3</sup>... usw.) falls in einem Dokument Informationen zu mehreren Punkten, entsprechende Mehrfach-Nummern bei Dateibezeichnung<sup>4</sup>) (z.B. 2\_5.2-Kursdaten)

---

<sup>3</sup> Die Rubrik «Zertifizierungsbedingungen» könnte z.B. je ein eigenes Formular umfassen

<sup>4</sup> gleiche Dateien müssen also nicht mehrfach eingereicht werden.

Struktur Antrag	Bereits anerkannte Institution
<b>Ebene Institution</b>	
<b>1. Institution</b>	
1.1. allgemein: Organigramm, Zielsetzungen der Institution, Angebot	nur relevante Veränderungen
1.2. Ansprechperson(en) für AKV	
1.3. Kooperationen beim beantragten Modul	nur falls Kooperation
<b>2. Geplante Ausschreibung</b>	
2.1. SVEB-Kriterienkatalog für transparente Kursausschreibungen vgl. <a href="#">Link</a>	
<b>3. Dozierende inkl. Zuständigkeiten<sup>5</sup></b>	
3.1. Liste	
3.2. CV	nur für neue Dozierende
<b>4. Allgemeine didaktische Überlegungen:</b>	bei regulärem Verfahren
<b>5. Informationen Subjektfinanzierung und Abschlussprüfung:</b>	
<b>6. Qualitätsmanagement und Dokumentation:</b>	
6.1. Institutionelle Qualitätssicherung, gültiges QMS-Zertifikat	
6.2. Evaluation der Module	bei Änderungen oder regulärem Verfahren
6.3. Archivierung	bei Änderungen oder regulärem Verfahren
<b>Ebene Modul</b>	
<b>7. Didaktische Überlegungen</b>	
7.1. Spezifisch fürs Modul (inkl. Bezug zu geforderten Kompetenzen)	
7.2. Eingesetzte Lernplattformen/Methoden/Medien/Tools. Evtl. einfaches didaktisches Konzept	
7.3. Ausschreibung	Wenn fürs Modul anders als 2.1.
<b>8. Planungsunterlagen</b>	
8.1. Nettozeiten in Stunden aufgeschlüsselt für › Kontaktlernzeit (KLZ) physisch präsent › KLZ online › angeleitete Selbstlernzeit › individuelle Selbstlernzeit	
8.2. Inhaltliche Grobplanung	
8.3. Tagespläne	exemplarisch

<sup>5</sup> Z.B. Gesamtleitung / Modulleitung usw. Wichtig: Nur Auszubildende, die das AdA-Dozierendprofil erfüllen, dürfen Kompetenznachweise beurteilen

Struktur Antrag	Bereits anerkannte Institution
<b>Ebene Institution</b>	
8.4. Arbeit mit dem Qualifikationsprofil (Stufe II) / Tätigkeitsprofil (Stufe I) und den Leistungskriterien	
<b>9. Kursunterlagen für Teilnehmende</b>	
9.1. Wegleitung für Modul	
9.2. Scripts, Aufträge usw.	exemplarisch bei regulärem Verfahren oder Stufe II
<b>10. Kompetenznachweis</b>	
10.1. Ablauf, inkl. Information für Teilnehmende	
10.2. Beurteilungskriterien	
10.3. Bestehensregel	
10.4. Wiederholung inkl. Allfällige Kosten	
10.5. Rechtsmittel	
<b>11. Zertifizierungsbedingungen</b>	
11.1. Kriterien, inkl. Instrumente & Formulare	
11.2. Portfolio	
11.3. Musterzertifikat vgl. <a href="#">Link</a>	
11.4. Teilnahmebestätigung bzw. Modulbestätigung	

## 6. Inkrafttreten der Wegleitung

Die Beschlüsse der vorliegenden Wegleitung zur für Anerkennungsverfahren in der Beta-Version wurde von der QSK des AdA-Systems an verschiedenen Sitzungen von 2021 bis am 01.03.2022 verabschiedet.